

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Oering

Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Innenbereich der Gemeinde Oering für das gesamte Gemeindegebiet

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.11.2017 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Innenbereich mit Begründung für das gesamte Gemeindegebiet, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Innenbereich mit Begründung für das gesamte Gemeindegebiet tritt am Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Segeberger Zeitung in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Innenbereich mit Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt in 23845 Itzstedt, Segeberger Straße 41, Zimmer 15 OG / 11 EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Innenbereich auch unter <http://www.amt-itzstedt.eu> einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, 26.02.2018

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsvorsteher -
gez. Bumann

Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Oering

Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Innenbereich für das gesamte Gemeindegebiet

